

## Merkblatt

**Gebindelager****1. Grundsatz**

In Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben werden häufig wassergefährdende Flüssigkeiten in Gebinden gelagert. Beim Umgang und bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gebinden sind verschiedene organisatorische und technische Aspekte zu beachten, da es sich in der Regel um Stoffe oder Erzeugnisse handelt, welche bei unsachgemässer Handhabung zu erheblichen und langfristigen Gesundheits- und Umweltschäden führen können.

Alle Personen sind verpflichtet, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf Gewässer zu verhindern.

Dieses Merkblatt erläutert, welche Anforderungen an die sichere Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten gelten.

Als wassergefährdend gelten alle Flüssigkeiten, die aufgrund ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften nachteilige Veränderungen in Gewässern hervorrufen können. Solche Stoffe dürfen keinesfalls in die Umwelt gelangen.

## 2. Schutzmassnahmen für die Lagerung

### 2.1 Gebindelager bis 20 Liter

Für Lager mit einer Gesamtlagermenge von weniger als 20 Liter gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz. Insbesondere sind geeignete Gebinde zu verwenden (dichte, beständige, verschliessbare Behälter), um Flüssigkeitsverluste sicher zu verhindern.

### 2.2 Gebindelager ab 21 Liter gemäss Gewässerschutzverordnung ([GSchV; SR 814.201](#))

Schutzbereiche und -zonen		Schutzmassnahmen	Bewilligungspflicht
Alle Bereiche	üb Au, Ao Zu, Zo	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Schutzmassnahmen, die gewährleisten, Flüssigkeitsverluste zu <b>verhindern</b> (dichte, beständige, verschlossene Behälter).</li> <li><input type="checkbox"/> Massnahmen, die gewährleisten, Flüssigkeitsverluste zu <b>erkennen und zurückzuhalten</b> (Auffangwanne, dichter Raum mit Rückhalt). Das Rückhaltevolumen muss <b>mind. dem Nutzvolumen des grössten Gebindes</b> entsprechen.</li> </ul>	Keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich
Nur Grundwasserschutzzonen und -areale	S3 / SA3	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Schutzmassnahmen, die gewährleisten, Flüssigkeitsverluste zu <b>verhindern, erkennen und zurückzuhalten</b> (Auffangwanne). Das Rückhaltevolumen muss <b>100 % aller in der Auffangwanne gelagerten Flüssigkeiten</b> betragen.</li> <li><input type="checkbox"/> <b>Mengenbeschränkung:</b> max. 450 Liter je Auffangwanne</li> </ul>	Gewässerschutzrechtlich bewilligungspflichtig
	S2 / S1 SA2 / SA1	<p>Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Einzige Ausnahme: Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Trinkwasseraufbereitung dient.</li> </ul>	

### 3. Schutzmassnahmen bei Gebindeabfüllstellen

Beim Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Umfüllen von Fässern in Kannen) ist eine geeignete Rückhalteeinrichtung erforderlich. Die zu befüllenden Gebinde sind in eine dichte und ausreichend bemessene Auffangwanne zu stellen, die ein allfälliges Überlaufen oder Verschütten verhindern kann. Ein Füllvorgang muss während seiner ganzen Dauer überwacht werden.

### 4. Wartung und Kontrolle

Der Betreiber eines Gebindelagers ist für dessen einwandfreien Zustand verantwortlich (Sorgfaltspflicht). Die Einrichtungen sind regelmässig zu kontrollieren, insbesondere auf Dichtheit, Korrosion und mechanische Schäden. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

### 5. Meldepflicht und Bewilligung für Gebindelager

Die Melde- und Bewilligungspflicht richtet sich nach dem Standort und der Lagermenge.

→ **Nicht melde- oder bewilligungspflichtig:**

Gebindelager mit einer Gesamtmenge von weniger als 450 Liter, ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen sind weder melde- noch bewilligungspflichtig. Sie sind nach den Anforderungen dieses Merkblattes zu erstellen und zu unterhalten.

→ **Meldepflichtig:**

ab 450 Liter ausserhalb Grundwasserschutz-zonen und -arealen.

→ **Bewilligungspflichtig:**

Für Gebindelager innerhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen ist immer eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nötig.

Die Meldung bzw. das Bewilligungsgesuch ist über die Standortgemeinde einzureichen.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt behandelt ausschliesslich die umwelt- und gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflicht.

(Bewilligungspflicht nach anderen gesetzlichen Grundlagen ist separat abzuklären).

### 6. Weitere Anforderungen und Hinweise

Bei der Lagerung und dem Umschlag von Chemikalien sind zusätzlich der [Leitfaden "Lagerung gefährlicher Stoffe"](#) und der [Leitfaden "Absicherung Güterumschlagplätze"](#) des Fachverbandes der Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu berücksichtigen.

Andere Sicherheitsvorschriften (Brandschutz, SUVA, Arbeitsinspektorat etc.) bleiben vorbehalten.

## 7. Beispiele für Gebindelager

Abflussloser, dichter Raum mit Totschacht



Kanister über Auffangschale



Fasslager mit Auffangwanne



Kleingebinde in Auffangschalen



### Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)